

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Region Hannover
Postfach 147
30001 Hannover

Hannover, der 04.11.2011

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03

**Neuweisung des Landschaftsschutzgebietes „Hohenholz“ (LSG-H 4)
Ihr Schreiben vom 30.08.2011, Ihr Zeichen 36.04 1205/H 4,
unser Zeichen 2011/09/05/02-LSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 30.08.2011 beteiligen Sie uns am o. g. Verfahren. Rechtsgrundlage dieser Beteiligung ist unseres Erachtens § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.

Leider haben wir durch ein Versehen die Abgabefrist versäumt. Wir bitten darum, die folgende, etwas verspätete Stellungnahme trotzdem zu berücksichtigen.

Wir begrüßen die Neuweisung des LSG und nehmen zum Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

1. Großställe

Während andere privilegierte landwirtschaftliche Bauvorhaben, mit Ausnahme von Weidezäunen und Holzweideunterständen, vollständig untersagt sind, was wir begrüßen, sind ausgerechnet Großställe nicht ausgeschlossen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sieht der Verordnungsentwurf für den überwiegenden Teil des Gebietes einen Erlaubnisvorbehalt für Stallungen vor, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind z.B. Ställe mit über 2000 bzw. über 1500 Mastschweinen oder mit über 40.000 bzw.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Kreisgruppe Region Hannover
Goebenstr. 3a
D-30161 Hannover

Tel.: (0511) 66 00 93
Fax.: (0511) 66 00 93
e-mail: bund.hannover@bund.net

über 30.000 Junghennen (4. BImSchV, Nr. 7.1, Spalte 1 bzw. 2). Damit wäre der Bau von Tierställen mit Massentierhaltung im Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich unter Umständen zugelassen und deshalb nur schwer zu verhindern. Da der Verordnungsentwurf den Erlaubnisvorbehalt nicht einmal auf nach BImSchG genehmigungsbedürftige Großställe beschränkt, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen¹ und deshalb privilegierte landwirtschaftliche Bauten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind, sondern generell immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Stallungen nennt, bezieht sich der Erlaubnisvorbehalt auch auf gewerbliche, nichtlandwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe.

Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG „auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet [...], schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen“. Solche Anlagen stehen deshalb auch regelmäßig im Widerspruch zu Schutzzwecken, wie sie in § 2 des Verordnungsentwurfs formuliert sind. Tierställe mit Massentierhaltung sind schon allein von ihren Dimensionen her ein Fremdkörper in der Landschaft und bedeuten eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes. Sie sind außerdem Quelle zahlreicher weiterer Störungen, u.a. durch Geruch, Schadstoffemissionen und Verkehr. Im vorliegenden Fall läge außerdem jeder denkbare Standort in Waldnähe. Wälder sind durch Emissionen von Großställen besonders gefährdet.

Massentierhaltung sollte deshalb in einem LSG in keinem Fall zugelassen werden und kann in einer LSG-Verordnung auch ohne weiteres verboten werden. Der § 26 Abs. 2 BNatSchG, der für LSG fordert, die Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 BNatSchG besonders zu beachten, steht dem nicht entgegen. Mit diesem Passus wird den Belangen der Landwirtschaft zwar größeres Gewicht gegeben; das bedeutet aber nicht, dass jedes landwirtschaftliche Projekt, auch wenn es noch so sehr im Widerspruch zu den Schutzziele steht, in einem LSG zugelassen werden muss. Dazu kommt, dass landwirtschaftliche Massentierhaltung wohl kaum unter die Definition einer natur- und landschaftsverträglichen Landwirtschaft nach § 5 Abs. 1 BNatSchG fällt. Das gilt erst recht bei gewerblicher Massentierhaltung, für die der Verordnungsentwurf ein Einfallstor baut, obwohl es sich rechtlich nicht einmal um Landwirtschaft handelt.

Das Schutzziel, im Geltungsbereich der Verordnung die Landschaft zu schützen, beinhaltet im Kern, dass die freie Landschaft vor der Errichtung neuer Bauten im Außenbereich geschützt wird. In einem Kommentar zum BNatSchG heißt es: „Die normative Aufwertung des Freiraumschutzes innerhalb und außerhalb des Naturschutzrechts [...] bedeutet für das Verständnis des Landschaftsschutzgebiets, dass dieses einer Bebauung des Außenbereichs grundsätzlich entgegensteht und insofern neben der allgemein geltenden Außenbereichsregelung des § 35 BauGB eine zusätzliche Hürde gegenüber Landschaftszersiedelung und Bodenversiegelung errichtet. Es gilt der Grundsatz der größtmöglichen Freihaltung der Außenbereichs-

¹ Maßgeblich für die Annahme einer landwirtschaftlichen Tierhaltung ist nach § 201 BauGB, dass das für den Betrieb benötigte Futter zu mehr als 50 Prozent auf betrieblichen Flächen erzeugt werden könnte.

landschaft in einem LSG. [...] Die grundsätzliche Entscheidung gegen die Bebauung der freien Landschaft ist bereits mit der Ausweisung als LSG gefallen. Eine Außenbereichsbauung im Geltungsbereich einer LSGVO setzt daher i.d.R. zunächst deren Aufhebung voraus.“²

Für landwirtschaftliche Bauten gilt nichts grundsätzlich Anderes. Die Errichtung einer baulichen Anlage ist keine landwirtschaftliche Nutzung im engeren Sinne des Natur- und Landschaftsrechts. Es ist deshalb zulässig, in einer LSG-Verordnung die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen zu verbieten, auch wenn es sich um ein der Landwirtschaft dienendes Gebäude und damit ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt.³ Dies gilt erst recht für Anlagen der Massentierhaltung, die teilweise ja nicht einmal unter das Landwirtschaftsprivileg fallen.

Es sollte daher der Erlaubnisvorbehalt für immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Stallungen gestrichen werden.

2. Forstwirtschaft

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass verboten werden soll, Laubwaldbestände in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umzuwandeln (§ 3 Nr. 10).

Allerdings wird unter § 5 Nr. 2 die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des § 11 NWaldLG beziehungsweise nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten wieder freigestellt. Da beide Rechtsvorschriften in diesem Punkt sehr unkonkret bleiben, wird das Verbot von § 3 Nr. 10 durch die Freistellung faktisch wieder zurückgenommen.

Der Formulierung, dass Laubwaldbestände nicht in andere als standortheimische Laubwaldgesellschaften umgewandelt werden dürfen, fehlt es außerdem an einer hinreichenden Bestimmtheit, weil nicht deutlich wird, ob dies ein absolutes Verbot bedeutet, nicht standortheimische Forstpflanzen einzubringen oder ob nur bestimmte Anteile nicht standortheimischer Forstpflanzen nicht überschritten werden dürfen.

Wegen dieser Mängel wäre das einzige Verbot im vorliegenden Verordnungsentwurf, mit dem Schutzziele in Hinblick auf die bestehenden Waldflächen umgesetzt werden sollen, voraussichtlich im Ergebnis wirkungslos.

Unzureichend ist aus unserer Sicht auch, dass die Anpflanzung nicht standortheimischer Gehölze bei Neuanlage von Wald nur auf Flächen im Anschluss an bestehende historische Wälder ausgeschlossen werden soll (§ 3 Nr. 10). Diese Einschränkung passt nicht zum Schutzzweck, wonach bei jeder Neubegründung von Wald nur Gehölze verwendet werden sollen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1). Außerdem wird aus der Verordnung nicht hinreichend deutlich, welche der bestehenden Waldflächen historische Wälder sind.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sollen in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem beson-

² MESSERSCHMIDT, K.: Bundesnaturschutzrecht, § 26, Rd.Nr. 72

³ Vgl. u.a. OVG Münster: Beschluss vom 16.12.2008 - 8 A 2769/07 u. VG Saarlouis: Urteil vom 30.07.2008 - 5 K 673/07.

deren Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei ist die Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft besonders zu beachten. Somit darf und muss auch diese Landnutzung eingeschränkt werden, wo sie natur- und landschaftsunverträgliche Formen annimmt und im Widerspruch zum Schutzzweck steht. Es sind mindestens alle Handlungen als natur- und landschaftsunverträglich anzusehen, die nicht der guten fachlichen Praxis nach § 5 Abs. 3 BNatSchG entsprechen. Die bisher leider nicht bundesweit verbindlich konkretisierten Anforderungen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft sind deshalb in der LSG-Verordnung zu konkretisieren und durch das Schutzregime umzusetzen. Darüber hinausgehend müssen auch Formen der forstwirtschaftlichen Nutzung benannt und untersagt werden, die nach den erhöhten Anforderungen im Schutzgebiet natur- und landschaftsunverträglich sind, weil sie im Widerspruch zu den besonderen Schutzzwecken des LSG stehen. Von diesen Verboten darf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht freigestellt werden.

Es sollten deshalb mindestens folgende Verbote aufgenommen werden:

- Die Anpflanzung nicht standortheimischer Forstpflanzen sollte, ähnlich wie im Entwurf der LSG-Verordnung „Calenberger Börde II“, ganz ausgeschlossen werden. Damit wird in Hinblick auf die Baumartenzusammensetzung der Schutzzweck des Verordnungsentwurfs „Erhalt und naturnahe Entwicklung des Waldgebietes Hohenholz“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) umgesetzt .
- Ebenso sollte eine Bewirtschaftung durch Kahlschläge untersagt werden. Als Kahlschlag ist die weitgehende oder vollständige Räumung eines Bestandes anzusehen, bei der auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen. Dies ist bei kahlgeschlagenen Flächen über 0,3 ha in der Regel der Fall. Frühere Kahlschläge auf angrenzenden, noch nicht ausreichend wiederbestockten Flächen sind hinzuzurechnen.⁴ Die Absenkung der Vorräte unter 40 % kommt einem Kahlschlag gleich.⁵ Auch zur natürlichen oder künstlichen Verjüngung von Eichen reichen sogenannte Femel von 0,1 – 0,3 ha aus, so dass keine Kahlschläge nötig sind.⁶ Vom Kahlschlagverbot ausgenommen werden sollte die Umwandlung von Beständen aus überwiegend nicht standortheimischen Forstpflanzen in Wälder aus standortheimischen Baumarten. Das Verbot dient der Umsetzung von § 5 Abs. 3 BNatSchG, wonach naturnahe Wälder aufzubauen und ohne Kahlschläge zu bewirtschaften sind sowie dem Schutzzweck der naturnahen Entwicklung des Waldgebietes Hohenholz (§ 2 Abs. 2 Nr. 1).

⁴ SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 2. Aufl. § 5, Rd.Nr. 31. - Auch in den deutschen Richtlinien des internationalen Zertifizierers für nachhaltige Forstwirtschaft FSC werden als Grenze von - nicht zulässigen - Kahlschlägen Flächen ab 0,3 ha Größe genannt.

⁵ In der Mehrzahl der Bundesländer definieren die Waldgesetze eine Absenkung des Vorrats auf 40, 50 oder 60 % des normalen Ertragstafelvorrats als Kahlhieb. Vgl: SCHLOTT, W. (2004): Schutzgebiete, Waldwirkungen & Forstwirtschaft vor dem Hintergrund veränderter klimatischer Bedingungen. S. 29 f. <http://tumb1.biblio.tu-muenchen.de/publ/diss/ww/2004/schlott.pdf>

⁶ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN (1997): Entscheidungshilfen für die Begründung von Stiel- und Traubeneichen-Beständen. NLF-Merkblatt Nr. 35. S. 6 u. 14.

- Die Nutzung von Horst- und Höhlenbäumen sollte ganzjährig verboten werden. Solche Handlungen widersprechen der guten fachlichen Praxis im Wald.⁷ Das Verbot dient dem Schutzzweck der Erhaltung und Förderung von gefährdeten Arten der Wälder, insbesondere Fledermäusen und Vögeln (§ 2 Abs. 1). Außerdem handelt es sich bei der Beseitigung von Horst- und Höhlenbäumen in vielen Fällen ohnehin um eine nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbotene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Von der Nutzung ausgenommen werden sollte auch starkes Totholz, sofern nicht zwingende Verkehrssicherheitsgründe dagegen sprechen.
- Analog zu § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sollten keine Holznutzungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zugelassen werden. Diese Regelung dient dem Schutz der Brutvögel, der übrigen Tierwelt und der Bodenflora und dient dem Ziel des Erhaltes und der naturnahen Entwicklung der Waldgebiete und ihrer Arten (§ 2 Abs. 1 u. 2).
- Vom Verbot, nicht befestigte Wege und Graswege zu befestigen, werden im Verordnungsentwurf Wege im Wald ausdrücklich ausgenommen (§ 3 Nr. 15). Dies ist nicht nachvollziehbar, da gerade der Ausbau von Waldwegen erhebliche Beeinträchtigungen u.a. durch Zerschneidungseffekte mit sich bringt. Wegebauten fallen als bauliche Anlagen auch nicht unter die Freistellungsklausel von § 26 Abs. 2 BNatSchG.
- Vor allem im Privatwald ist zunehmend zu beobachten, dass im Zuge einer massiven Durchforstung oder Teilendnutzung in der herrschenden Baumschicht die gefälltten Bäume vollständig einschließlich der Baumkronen sowie die gesamte Strauchschicht und Verjüngung zur Belieferung von Biomassekraftwerken entfernt werden. Diese Praktiken bedeuten einen massiven Verlust an Naturnähe im Wald und darüber hinaus einen extremen waldschädigenden Nährstoffentzug. Sie widersprechen der guten fachlichen Praxis. Eine Vollnutzung von Bäumen sowie eine Beseitigung der Strauchschicht und der Naturverjüngung sollte daher im LSG untersagt werden.
- Das Befahren der Waldböden durch schwere Maschinen vor allem bei der Holzernte führt in den betroffenen Bereichen zu Rinden- und Wurzelschäden der verbleibenden Bäume, einer erheblichen Störung des Bodenluftaushaltes, einer Zerstörung der Pilzgeflechte im Boden, Unterbindung der Gehölzverjüngung und Zerstörung bzw. dauerhafte Veränderung der Bodenflora in Richtung auf Störungs- und Verdichtungszeiger anstelle der charakteristischen Waldarten. Fast alle Bodenfunktionen werden durch das Befahren beeinträchtigt. Da verdichtete Böden für Pflanzenwurzeln, Pilze und Bodenlebewesen nur noch sehr begrenzt besiedelbar sind, wird die Fähigkeit des Bodens, CO₂ zu binden und damit die Klimaschutzfunktion des Waldes eingeschränkt. Bei Befahren auf instabilen Böden oder bei ungeeigneter Witterung kommt es zu nachhaltigen Bodenverformungen („Gleisbildung“). Erheblich beeinträchtigt wird durch die lange oder dauerhaft sichtbare Schädigung auch

⁷ WINKEL, G. & K.-R. VOLZ (2003): Naturschutz und Forstwirtschaft, Kriterien zur Bewertung der Guten fachlichen Praxis. [Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz].

die Erholungsfunktion des Waldes. Beeinträchtigungen durch das Befahren des Waldes widersprechen daher dem Schutzzweck des Erhaltes und der naturnahen Entwicklung der Wälder im LSG sowie dem Schutzzweck des Schutzes der Böden. Daher sollte das Befahren des Waldes außerhalb festgelegter Rückegassen verboten werden. Flächiges Befahren des Waldes widerspricht der guten fachlichen Praxis. Dabei ist bei jungen Laubwaldbeständen ein Gassenabstand von 25 bis 30 m und ab mittelalten Beständen ein Abstand von 40 bis 60 m nicht zu unterschreiten.⁸ Instabile Böden dürfen nur bei Frost oder in Trockenperioden befahren werden.

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Bioziden) und Düngemitteln ist eine der wesentlichen Ursachen der Artenverarmung in der Kulturlandschaft. Der Einsatz von Bioziden ist im Waldbau nicht notwendig; fortschrittliche Regelwerke für den Waldbau wie die FSC-Richtlinien verbieten den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Düngung im Wald kann allenfalls der guten fachlichen Praxis entsprechen, um anthropogen verursachten Nährstoffmangel zu beheben; dass diese Problematik im betroffenen Gebiet vorliegt ist uns aber nicht bekannt. „Bodenverbesserung“ und Düngung erfolgt teilweise auch durch Gründüngung, etwa durch die Einsaat der nichtheimischen Lupine, die so in Waldgebiete eingeschleppt wird und Standorte aus Naturschutzsicht auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen kann. In den Wäldern des LSG sollte deshalb jeder Einsatz von Bioziden und jede Düngung einschließlich Gründüngung verboten werden.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in § 5 Abs. 2 läuft auf eine Rücknahme der Verbote hinaus oder kann jedenfalls so verstanden werden. Es sollte deshalb, analog zu uns vorliegenden Verordnungen aus anderen Landkreisen, etwa wie folgt formuliert werden: „Freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung unter der Voraussetzung, dass die Erhaltungsziele berücksichtigt und die Ge- und Verbote beachtet werden.“

2. Standortheimische Pflanzenarten

Im Gegensatz zu anderen LSG-Verordnungen der Region, wo es verboten ist, andere als standortheimische Pflanzen auszubringen, soll nur die Anpflanzung von nicht standortheimischen Gehölzen verboten werden (§ 3 Nr. 8). Außerdem soll dies nur außerhalb des Waldes gelten. Gerade im Wald als naturnahem Lebensraum bewirkt die Ansiedlung von nichtheimischen, teilweise sogar invasiven Pflanzenarten aber eine erhebliche Beeinträchtigung (z. B. Spätblühende Traubenkirsche, Garten-Goldnessel). Das Verbot sollte daher nicht auf Gehölze und Offenland eingeschränkt werden.

Wir möchten vielmehr anregen, das Verbot auch auf das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen auszudehnen, also von Pflanzen, die ihren genetischen Ursprung nicht in der nordwestdeutschen Wuchsregion haben. Nach § 40 Abs. 4 BNatSchG ist dies ohnehin schon Sollvorschrift und ab 2020 verbindlich. Die Anpflanzung von auf

⁸ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTVERWALTUNG (1981): Bestandesfeinerschließung und Schlagordnung. - Merkblatt Nr. 9. S. 6.

die regionalen Standortbedingungen nicht angepassten oder züchterisch veränderten Arten hat sich als ein wesentliches Problem für die regionale Biodiversität erwiesen.

3. Verbot Grünlandumbruch

Nach § 3 Nr. 13 und 14 ist verboten, das in der Karte schraffierte Grünland aufzuforsten oder in Ackerland umzuwandeln bzw. umzubrechen. Für die Umwandlung bzw. Aufforstung von auf der Karte nicht schraffiertem Grünland besteht nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 nur ein Erlaubnisvorbehalt.

Unseres Erachtens sollte das Verbot für alle bestehenden Grünlandflächen (außer vorübergehend in Grünland umgewandelte bzw. vorübergehend stillgelegte Ackerflächen) gelten. Grünland geht landesweit dramatisch zurück. Kein Lebensraumtyp hat in absoluten Zahlen in den letzten Jahrzehnten derartige Flächenverluste erlitten. Die Erhaltung von Grünland ist deshalb typischerweise ein zentraler Inhalt von LSG-Verordnungen.

Für die Grünlandflächen nach § 3 Nr. 13 ist außerdem offenbar vergessen worden, einen Umbruch zur Neuansaat zu verbieten (in Verbindung mit einem Erlaubnisvorbehalt in § 4 Abs. 1 Nr. 13), obwohl dies laut Erläuterungen ausdrücklich Zweck der Vorschrift sein soll und für das Schutzziel der Erhaltung von sehr seltenem mesophilem Grünland mit Kuckuckslichtnelken und Sumpfschafgarbe auch unbedingt erforderlich ist.

Das Verbot in § 3 Nr. 13, die betreffenden Grünlandflächen über mehr als zwei Jahre brach fallen zu lassen, wird vom Ziel her von uns unterstützt. Wir haben aber Zweifel, ob ein solches Verbot, das eigentlich ein Pflegegebot ist, ordnungsrechtlich über eine LSG-Verordnung ausgesprochen werden kann.

4. Anlegen von Biotopen und Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen

Unter § 4 Abs. 1 Nr. 8 soll ein Erlaubnisvorbehalt für „das Anlegen von Biotopen für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume“ ausgesprochen werden.

Ein Biotop ist jeder Lebensraum einer Lebensgemeinschaft, unabhängig von seinem Wert aus Naturschutzsicht. Die Vorschrift käme damit einem absoluten Veränderungsverbot nahe, auch und gerade, wenn es sich um eine Veränderung zum Positiven handeln würde. Zum Beispiel wäre es verboten, auf einem heute intensiv genutzten Acker ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde Grünland oder Brachland entstehen zu lassen. Der Erlaubnisvorbehalt für eine Verbesserung der Lebensräume heimischer Pflanzen und Tiere wäre eine noch weitergehendere Einschränkung. Damit würde zum Beispiel eine Grünlandbewirtschaftung, die darauf zielt, den Naturschutzwert der Fläche zu verbessern, unter das Verbot fallen, während eine Bewirtschaftung, mit der die Fläche entwertet werden soll (z.B. mit Pestizid- und Düngemittelsinsatz oder mit Mahd zu ungünstigen Zeitpunkten oder zu hoher Mahdhäufigkeit) durch die Verordnung nicht eingeschränkt würde. Eine solche „Naturschutzverhinderungsvorschrift“ kann nicht im Sinne der Schutzziele sein und ist auch rechtlich fragwürdig.

Sofern diese Vorschrift nicht ganz fallen gelassen wird, müsste konkretisiert werden, welche Handlungen im Einzelnen unter den Erlaubnisvorbehalt fallen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', written in a cursive style on a light-colored background.

(Georg Wilhelm)